

Ref./ FD Büro des Landrates  
Sachbearbeiter/in: Herr Littmann  
Aktenzeichen: 91 - 57.10 Wifö GmbH  
Vorlage Nr.: 2026/FD91/508  
Datum: 05.02.2026

## **Beschlussvorlage**

**- öffentlich -**

Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH – Änderung der Organisationsstruktur  
(Abschaffung des Aufsichtsrates)

### **Beratungsfolge:**

#### **Gremium**

**am**

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung	19.02.2026
Kreisausschuss	09.03.2026
Kreistag	16.03.2026

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Landrat wird beauftragt, zur nächsten Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH die Auflösung des Aufsichtsrates zu beantragen.
2. Der Landrat sowie die in der Gesellschafterversammlung vertretenden Mitglieder des Kreistages werden angewiesen, für die Abschaffung des Aufsichtsrates und die Übertragung der bisherigen Aufgaben des Aufsichtsrates auf die Gesellschafterversammlung zu stimmen.
3. Der Landrat wird ermächtigt, eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages zu unterzeichnen.

### **Sachverhalt:**

Die Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH gliedert sich derzeit in die Organe Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung.

Die CDU/Grüne/FDP-Gruppe hat mit Schreiben vom 01.02.2026, eingegangen bei der Kreisverwaltung am 02.02.2026, beantragt, den Aufsichtsrat abzuschaffen und die Gründe hierfür näher dargelegt (siehe Anlage).

Im gesellschaftsrechtlichen Sinn ist ein Aufsichtsrat für die Unternehmensgröße der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH nicht zwingend vorgeschrieben. Der derzeit geltende Gesellschaftsvertrag regelt jedoch die Einrichtung eines Aufsichtsrates. Dem Aufsichtsrat gehören neben Vertreterinnen und Vertretern der Mitgesellschafter unter anderem der Landrat des Landkreises Wesermarsch sowie fünf vom Kreistag benannte Mitglieder an. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates zählen insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung des Wirtschaftsplans sowie die Prüfung der Verwendung des Jahresergebnisses. Eine Änderung der Organisationsstruktur der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH erfordert eine notarielle Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Nach dem Gesellschaftsvertrag beschließt die Gesellschafterversammlung über die Abschaffung des Aufsichtsrates und die damit verbundene Änderung des Gesellschaftsvertrages. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens 75,00 % der vorhandenen Stimmen erforderlich.

Nach § 137 Abs. 1 Nr. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dürfen Kommunen an Unternehmen wie der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH nur beteiligt sein, wenn ein angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, gegeben ist und dieser durch den Gesellschaftsvertrag gesichert wird. Die bisherigen Zuständigkeiten des Aufsichtsrates können auf die Gesellschafterversammlung übertragen werden.

Die Sicherstellung der kommunalen Einflussnahme, die Beteiligung von Kreistagsmitgliedern sowie die Kontrolle der Geschäftsführung wären hierdurch weiterhin gewährleistet.

**Auswirkungen auf Personal und Finanzen:**

Geringe finanzielle Auswirkungen durch Einsparung von Sitzungsgeldern für die bisherigen Sitzungen des Aufsichtsrates.

**Klimarelevanz:**

Ohne

**Anlage/n:**

Antrag der CDU/Grüne/FDP-Gruppe zur Abschaffung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH

gez. Littmann

-----  
Unterschrift